

KLIMAKLAGEN

ALS MITTEL ZUR ERREICHUNG DER VÖLKERRECHTLICHEN KLIMASCHUTZZIELE

Mag. Dr. Karin Hiltgartner, E.MA
Institut für Raumplanung, TU Wien



FORSCHUNGSTHEMA

Fast alle Staaten haben sich auf völkerrechtlicher Ebene im Rahmen des Kyoto Protokolls und des Pariser Abkommens zu Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet. Die bis jetzt gesetzten Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen reichen in den meisten Staaten nicht aus um das Paris-Ziel tatsächlich zu erreichen. Klimawissenschaftler*innen, Bürger*innen und NGOs zeigen diese Diskrepanz auf, haben nach herrschender juristischer Meinung aber mangels individuell einklagbarer Rechte der völkerrechtlichen Abkommen keine direkte Möglichkeit die Einhaltung von internationalen Klimaschutzziele einzufordern.

Neuerdings gibt es Initiativen von Staatsbürger*innen und NGOs genau diese völkerrechtlich vereinbarten Klimaschutzbestimmungen doch innerstaatlich durchzusetzen. Gemeinsam ist diesen Klagen, dass sie sich auf völkerrechtliche Verträge zum Klimaschutz und zum Schutz der Menschenrechte stützen und diese als Interpretationsrahmen für nationale Verfassungsschutzbestimmungen heranziehen. Dadurch können die Inhalte völkerrechtlicher Abkommen ohne subjektiv durchsetzbarer Rechte, individuell einklagbar werden.

RELEVANZ MEINER FORSCHUNG

1. Sollte die Klage gegen die EU erfolgreich sein, müssten neue Reduktionsziele auf Europa-Ebene festgelegt werden: dies hätte direkte Auswirkungen auf die zulässige THG-Emissionsmenge in Europa, wie in Österreich.
2. Die Analyse der Begründungen der Klimaklagen lässt Rückschlüsse auf die Möglichkeiten einer Klimaklage gegen Österreich zu: dies hätte direkte Auswirkungen auf die zulässige THG-Emissionsmenge in Österreich.
3. Die Analogie zu Begründungen von abweisenden Bescheiden in Verwaltungsverfahren lässt Prognosen für künftige Genehmigungsverfahren zu. Sollten vermehrt ablehnende Bescheide ergehen, hätte dies direkte Auswirkungen auf die tatsächliche THG-Emissionsmenge in Österreich.

METHODIK

Rechtsanalyse gerichtlicher Entscheidungen, ergänzt durch (noch wenig) vorhandene Literatur

Ich prüfe die Argumentation der Richter*innen in Bezug auf materielle, wie formelle nationale bzw. europarechtliche Rechtsvorschriften sowie Interpretationen der völkerrechtlichen Verpflichtungen, welche die Staaten bzw. die EU eingegangen sind.

In einem erweiterten Vergleich werden diese Ergebnisse auf Österreich reflektiert und mit dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts Wien zur dritten Piste in Schwechat in Relation gebracht. Diese erweiterte Gegenüberstellung bietet die Möglichkeit gemeinsame Argumentationsrichtlinien der beteiligten Gerichte/Tribunale aufzuzeigen und diese einer Interpretation in Bezug auf Einhaltungsverpflichtungen völkerrechtlicher Klimaschutzinstrumente zu unterziehen.

DEUTSCHLAND, 2018

- Greenpeace vs. Deutschland, 2018.
- Klage auf min 40% Reduktion bis 2020 & Ergänzung des nationalen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020.
- Europäische Menschenrechtskonvention und deutsches Grundgesetz.
- In erster Instanz anhängig beim Verwaltungsgericht Berlin.

NETHERLANDS, 2015

- Urgenda vs. the Netherlands, 2015.
- Weltweit erste Klage, in der ein Gericht eine nationale Regierung zu strengeren Klimaschutzziele verurteilt.
- Klage auf min. 25% Reduktion bis 2020.
- Völkerrechtliche Klimaschutzabkommen und Niederländische Verfassung.
- Europarechtliche Vorgaben zum Klimaschutz reichen nicht.
- Verfahren in 1 und 2 Instanz erfolgreich, Regierung hat Berufung angekündigt.

PARLAMENT & RAT, 2018

- Carvalho vs. Parlament und Rat, 2018.
- Klage auf Beschluss neuer THG-Emissions-Rechtsakte mit Reduktionszielen von mindestens 50% bis 60% bis 2030.
- Völkergewohnheitsrecht, Charta der Grundrechte der EU und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- in erster Instanz vom Gericht der Europäischen Union (EuG) angenommen.

SCHWEIZ, 2016

- Schweiz Seniorinnen vs. Regierung, 2016.
- Klage auf mind.25% Reduktion bis 2020.
- Schweizer Verfassung und Europäische Menschenrechtskonvention.
- Besondere Gefahr für ältere Menschen durch Hitzeperioden.
- In zwei Instanzen abgewiesen, anhängig beim Bundesverwaltungsgericht.

BELGIEN, 2015

- Klimatzaak vs. Königreich Belgien und die Regionalregierungen Wallonien, Flandern und Brüssel, 2015.
- Klage auf mind. 40% Reduktion bis 2020.
- Verfahren in 1. Instanz anhängig.

